



FAQ



Informationen zu den Themen Maklervertrag,
Maklervollmacht, Datenschutzeinwilligung und
Beratungsdokumentation



Die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP ist im Geschäftsfeld Vorsorge und Versicherungen als Versicherungsmakler tätig. Hieraus ergeben sich im Vergleich zum Ausschließlichkeitsvermittler und zum Mehrfachagenten einige Besonderheiten.

Bevor wir weiterführende Informationen geben, wollen wir hervorheben, dass wir uns bewusst für diesen Vermittlertyp entschieden haben, da u. E. dieser ausschließlich die Interessen seiner Kunden im Zentrum seiner Tätigkeit hat.

Inhaltsverzeichnis

Was ist ein Versicherungsmakler?	3
Auf welcher Basis erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Versicherungsmakler und Kunde/Mandant?	4
Was ist ein Maklervertrag? Welche Regelungen werden darin getroffen?	4
Was ist eine Maklervollmacht? Warum ist diese notwendig?	4
Was ist ein Maklerpool?	5
Welchen Zweck hat die Datenschutzeinwilligung?	6
Was ist ein Beratungsprotokoll/eine Beratungsdokumentation? Ist diese notwendig und wozu dient diese?	6
Welche Auswirkungen haben der Neuabschluss einer Versicherung beim Wirtschaftsdienst bzw. die Erweiterung der durch den Wirtschaftsdienst betreuten Verträge auf die Maklerdokumente?	7
Welche Pflichten und Rechte hat der Wirtschaftsdienst als Makler? ...	7
Welche Pflichten und Rechte habe ich als Kunde?	8

Was ist ein Versicherungsmakler?

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden die mit der Vermittlung von bzw. Beratung in Versicherungsangelegenheiten betrauten Berufe genauer definiert. In der nebenstehenden Tabelle haben wir wichtige Informationen hierzu zusammengefasst.

FAZIT: Der Versicherungsmakler wird im Interesse seiner Kunden/Mandanten tätig. In der Rechtsprechung wird der Versicherungsmakler deshalb auch als Sachverwalter des Kunden bezeichnet. Wir haben uns bewusst für diesen Vermittlerstatus entschieden.

	Versicherungsmakler	Versicherungsvertreter für eine Gesellschaft	Versicherungsvertreter für mehrere Gesellschaften	Versicherungsberater
Bezeichnungen in der Praxis	–	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschließlichkeitsagent ▪ Generalagentur ▪ Gebundener Vertreter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfachagent ▪ Mehrfachgeneralagentur ▪ Ungebundener Vermittler 	–
Auftraggeber für die Tätigkeit ist	Kunde/Mandant	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsgesellschaft	Mandant
Bindung an Versicherer	Nein	Ja, an eine Gesellschaft/ einen Konzern	Ja, an mehrere Gesellschaften/Konzerne	Nein
Aufgaben (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse des vorhandenen Risikos ▪ Ermittlung des Versicherungsbedarfs ▪ Auswahl der zur Bedarfsdeckung geeigneten Produkte ▪ Abgabe einer Empfehlung ▪ Vermittlung bzw. Abschluss von Versicherungsverträgen auf Basis des Kundenauftrages/-bedarfs i.d.R. aus der am Markt verfügbaren Produktpalette ▪ Betreuung von Verträgen ▪ Überprüfung und Anpassung an geänderten Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse des vorhandenen Risikos ▪ Ermittlung des Versicherungsbedarfs ▪ Vermittlung bzw. Abschluss von Versicherungsverträgen im Auftrag einer Gesellschaft ▪ Betreuung der Verträge einer Gesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse des vorhandenen Risikos ▪ Ermittlung des Versicherungsbedarfs ▪ Vermittlung bzw. Abschluss von Versicherungsverträgen im Auftrag mehrerer Gesellschaften ▪ Betreuung von Verträgen mehrerer Gesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Individuelle Beratung der Mandanten in deren Interesse ▪ Abgabe von Empfehlungen zur Bedarfsdeckung oder Optimierung bestehender Verträge
Deckung des ermittelten Kundenbedarfs möglich	Ja	Ja	Ja	Nein, keine Versicherungsvermittlung
Kosten für den Kunden	Nein , Vergütung durch Courtagen der Versicherer	Nein , Vergütung durch Provisionen des Versicherers	Nein , Vergütung durch Provisionen der Versicherer	Ja , Vergütung durch den Kunden (Honorar)
Tätigkeitsgrundlage	Erlaubnispflicht; § 34 d Abs. 1 GewO	Erlaubnispflicht; § 34 d Abs. 4 GewO	Erlaubnispflicht; § 34 d Abs. 1 GewO	Erlaubnispflicht; § 34 d Abs. 1 GewO

Auf welcher Basis erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Versicherungsmakler und Kunde/Mandant?

Auf Grund unseres Status als Versicherungsmakler schließen wir mit unseren Kunden/Mandanten einen Maklervertrag oder Maklereinzelauftrag ab. Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind eine Makler-

vollmacht und eine Datenschutzeinwilligung. Diese Dokumente bilden die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit und die damit verbundene Vermittlung sowie langfristige Betreuung von Versiche-

rungsverträgen durch die Wirtschaftsdienst GmbH. Darin regeln wir klar die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien, Makler und Mandant/Kunde.

Was ist ein Maklervertrag? Welche Regelungen werden darin getroffen?

Der Maklervertrag (auch Maklereinzelauftrag) bildet die rechtliche Grundlage für die Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen durch die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP. Der Maklervertrag mit seinen Anlagen und ergänzenden Unterlagen stellt somit eine Art Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Makler und Mandant/Kunde dar.

Darin wird das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Kunde/Mandant und uns als Makler festgelegt. Insbesondere wird mit dem Maklervertrag sichergestellt, dass der BDP Wirtschaftsdienst als Makler stets im Auftrag und im Interesse des Kunden handeln kann. Der Makler ist im Gegensatz zu anderen Vermittlertypen (siehe Tabelle) ausschließlich Inter-

essenvertreter seiner Mandanten und Kunden und steht nicht im Lager des Versicherers.

Der Maklervertrag regelt klar,

- wie die Beratung abläuft
- welche Produkte und Anbieter im Rahmen der Beratung genutzt werden
- wie die Vergütung des Maklers erfolgt
- welche Pflichten beide Parteien haben
- welche Verträge durch den geschlossenen Maklervertrag betreut werden (Vertragsspiegel)*
- welche Haftungsregelungen bei fehlerhafter oder unzureichender Beratung greifen
- wann der Vertrag beginnt und endet.

* Zusätzliche neue oder weitere bestehende Verträge können auf Wunsch des Kunden oder bei Neu-

vermittlung durch den Wirtschaftsdienst jederzeit in den Maklervertrag und damit in die Betreuung aufgenommen werden. Der Vertragsspiegel wird dann entsprechend ergänzt.

Das im Maklervertrag geregelte Betreuungsverhältnis sichert zu, dass Ihnen die Dienstleistungen, die vielfach günstigeren Konditionen und das umfassende fachliche Know-How des BDP Wirtschaftsdienstes als Spezialist für Psychologen in Bezug auf die betreuten Versicherungen stets zur Verfügung stehen. Es bestehen keine Abhängigkeiten von Versicherungen, die Auswahl der Produkte aus dem gesamten deutschen Markt erfolgt über vielfältige Verträge und Sondervereinbarungen mit Versicherern und Maklerpools.

Was ist eine Maklervollmacht? Warum ist diese notwendig?

Die Maklervollmacht legitimiert den Makler gegenüber Versicherern als Interessenvertreter des Kunden. Diese kann der Kunde in Verbindung mit dem Maklervertrag dem Makler erteilen.

Die Vollmacht ist dem Maklervertrag rechtlich untergeordnet und beschränkt sich demnach auf die

im Maklervertrag (Vertragsspiegel) festgelegten Verträge. Insofern bedarf es in der Vollmacht auch keiner Begrenzung. Darüber hinaus macht dies eine laufende Aktualisierung der Vollmachten entbehrlich, wenn weitere Verträge in die Betreuung übernommen werden.

Wie im Maklervertrag geregelt, darf der Makler mit der Vollmacht nicht entgegen den Interessen des Kunden handeln. Mit der Erteilung einer Maklervollmacht ermöglichen Sie es dem Wirtschaftsdienst, bei der Betreuung Ihrer Verträge schnell und unkompliziert in Ihrem Interesse zu handeln. Die Vollmacht ist

von Vorteil, wenn schnell reagiert werden muss, z. B. im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen. So können wir mit einer Maklervollmacht Verträge für Sie fristgemäß kündigen, bei der Schadensregulierung helfen oder notwendige Umstellungen zu Ihrem Vorteil unkompliziert veranlassen bzw. vornehmen. Dies geschieht jedoch immer in Verbindung mit einer entsprechenden Information. Sollten sich Veränderungen ergeben, die Sie als nachteilig bewerten könnten (Verschlechterungen im Bedingungswerk, Beitragserhöhungen etc.), werden wir uns mit Ihnen abstimmen.

Wir versichern Ihnen, dass die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP auch mit gültiger Vollmacht niemals zu Ihrem Nachteil handeln wird.

Ohne Maklervollmacht besteht das Vertretungsverhältnis lediglich im Sinne eines Boten. Sämtliche Änderungen zu den betreuten Verträgen bedürfen in

diesem Fall einer i. d. R. einer schriftlichen Willenserklärung des Kunden, welche wir als Makler lediglich weiterleiten dürfen. Dementsprechend verzögern sich die Abläufe und es kommt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für unsere Mandanten/Kunden.

Wir empfehlen deshalb ausdrücklich, uns als Makler eine Vollmacht zu erteilen, da wir nur dann unseren Pflichten als Makler zügig und umfassend nachkommen können und Sie auch bei der Regelung von Versicherungsangelegenheiten entlasten können.

Neben der Vereinfachung der Betreuungsabläufe ist eine Maklervollmacht auch für die Einholung von Informationen zu bestehenden, bisher nicht durch den Wirtschaftsdienst betreuten Verträgen notwendig. Auch hier gilt, dass die Einholung dieser Informationen stets nur auf Wunsch des Kunden erfolgt. Da-

mit können Sie bereits bestehende, nicht durch den Wirtschaftsdienst vermittelte bzw. betreute Verträge durch uns überprüfen lassen. Durch eine Betreuungsübernahme dieser Verträge, d. h. eine Übertragung in den Bestand der Wirtschaftsdienst GmbH, können diese Verträge nach Abstimmung mit Ihnen als Kunde bei Bedarf optimiert und/oder auf günstigere Konditionen umgestellt werden, wenn eine Möglichkeit hierzu besteht, oder ggfs. gekündigt und durch verbesserte Absicherungen ersetzt werden.

Hinweis zu Besonderheiten bei der Einbindung von Maklerpools: Da auch Verträge über Maklerpools vermittelt, betreut oder in die Betreuung übernommen werden, müssen die entsprechenden Maklerpools in der Maklervollmacht namentlich erwähnt werden. Sofern dies bisher nicht der Fall war, lassen wir Ihnen eine entsprechend angepasste Maklervollmacht zur Gegenzeichnung zukommen.

Was ist ein Maklerpool?

Die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP verfügt als Makler über Direktanbindungen zu den für Psychologen und Psychotherapeuten wichtigsten Versicherern, die eine schnelle Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, Änderungen oder Kündigungen im Bereich der beruflichen und privaten Absicherung ermöglichen. Da es für keinen Makler möglich ist, direkte Anbindungen zu allen am deutschen Markt vertretenen Versicherungsgesellschaften zu unterhalten, wird bei einer nicht vorhandenen Direktanbindung auf sogenannte Maklerpools zurückgegriffen. Als verwaltungstechnische Zwischeninstanz stehen die-

se zwischen dem Makler und der Versicherungsgesellschaft. Die Vorteile eines Maklerpools liegen u. a. darin, dass dieser als Vertreter vieler Makler und damit auch sehr vieler Kunden stark gegenüber den Gesellschaften auftreten kann und oft entsprechend günstige Konditionen erhält, die angeschlossenen Maklern und dadurch deren Kunden zu Gute kommen. Für Sie als Kunden ändert die Zusammenarbeit mit einem Maklerpool nichts. Versichert sind Sie beim jeweiligen Versicherungsunternehmen und als Ansprechpartner und Betreuer ist nach wie vor die Wirtschaftsdienst GmbH für Sie zuständig.

HINWEIS: Aus technischen Gründen kann es sein, dass auf Versicherungsscheinen anstelle der Wirtschaftsdienst GmbH des BDP der Maklerpool erscheint. Dies ändert an der Betreuung durch uns nichts. [Wenden Sie sich bitte immer an uns und nicht an den Maklerpool.](#)

Welchen Zweck hat die Datenschutzeinwilligung?

Die **Datenschutzeinwilligung** ist gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich. Danach benötigen wir Ihre Zustimmung für die Speicherung und Weiterverarbeitung Ihrer Daten.

Die Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten ist notwendig für

- a. die **Wirtschaftsdienst GmbH des BDP** im Zuge der Vorschlagserstellung sowie Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen
- b. **Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften** im Zuge der Vorschlagserstellung, Risiko- und

Antragsprüfung sowie der Betreuung/Verwaltung von Versicherungsverträgen

- c. **Maklerpools** im Zuge der Vorschlagserstellung sowie Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen

Im Rahmen der Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen ist es den unter a, b und c genannten Parteien damit auch gestattet die für die Vermittlung und Betreuung relevanten Daten untereinander auszutauschen und in den jeweils eigenen Systemen zu speichern. Eine Weitergabe Ihrer Da-

ten an sonstige Dritte, die nicht mit der Vermittlung und Betreuung Ihrer Verträge in Verbindung stehen, erfolgt durch die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP nicht. Ebenso werden wir Sie ohne Ihre Zustimmung nicht unaufgefordert per E-Mail kontaktieren, wenn dies nicht mit der Vermittlung oder Betreuung Ihrer Verträge in Verbindung steht.

Unabhängig davon können Sie [hier den Newsletter der Wirtschaftsdienst GmbH des BDP kostenlos abonnieren](#) um zu allen allgemeinen Themen und Angeboten stets aktuell informiert zu sein.

Was ist ein Beratungsprotokoll/eine Beratungsdokumentation? Ist diese notwendig und wozu dient diese?

Beim Abschluss einer Versicherung über die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP oder im Zusammenhang mit einer Neuordnung eines Vertrages erhalten Sie ein Beratungsprotokoll.

Das **Beratungsprotokoll** (auch Beratungsdokumentation) hält den Prozess der Beratung schriftlich fest. Als Spezialmakler für Psychologen und Psychotherapeuten möchte der BDP Wirtschaftsdienst sicherstellen, dass alle Risiken unserer Kunden ausreichend abgesichert sind. Bestandteile der Beratungsdokumentation sind deshalb auch das Anforderungsformular für Versicherungsvorschläge (Risikoanalyse) sowie der Versicherungsantrag.

Das Beratungsprotokoll gibt uns als Makler als auch Ihnen als Kunde nochmals die Möglichkeit, zu prüfen, ob im Beratungsprozess alle relevanten Themen angesprochen wurden und der geschlossene Vertrag dem zu versichernden Risiko entspricht.

Sollten sich aus einem Beratungsprotokoll Fragen ergeben oder gar Risiken erkannt werden, die noch nicht über die angebotene bzw. abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind, bieten wir Ihnen bei Bedarf oder auf Wunsch umgehend Lösungsvorschläge an.

Die Beratungsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation der Beratung sind

gesetzlich durch das Versicherungsvertragsgesetz geregelt (VVG § 60 ff.).

Dies dient dem Schutz des Kunden und soll im Falle von Unstimmigkeiten helfen, zu überprüfen, ob die Beratung mangel- oder fehlerhaft war bzw. ob der Versicherungsmakler seine Pflichten verletzt hat.

HINWEIS: Ein Verzicht auf die Beratung und Dokumentation durch Kunden ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Auch dieser Verzicht muss nach gesetzlichen Vorgaben dokumentiert werden.

Welche Auswirkungen haben der Neuabschluss einer Versicherung beim Wirtschaftsdienst bzw. die Erweiterung der durch den Wirtschaftsdienst betreuten Verträge auf die Maklerdokumente?

Sollte bereits ein Maklervertrag zwischen Ihnen und der Wirtschaftsdienst GmbH bestehen, muss dieser bei einem Neuabschluss, einer Vertragsänderung

oder Betreuungsübernahme lediglich aktualisiert werden. Hierzu wird die entsprechende Anlage zum Maklervertrag aktualisiert und Ihnen zur Unter-

schrift übersandt. Bereits erteilte Maklervollmachten und Datenschutzeinwilligungen müssen nicht aktualisiert werden.

Welche Pflichten und Rechte hat der Wirtschaftsdienst als Makler?

Der **Versicherungsmakler** hat, wie bereits erläutert, einen besonderen Status bei der Versicherungsvermittlung inne: Ein Makler tritt als **Sachwalter des Kunden** auf und agiert **unabhängig von Versicherungsgesellschaften**. Dadurch ergeben sich besondere Rechte und Pflichten des Maklers gegenüber den Versicherungsnehmern.

Diese sind zum Teil in Gesetzen und Verordnungen, wie dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), der Gewerbeordnung (GewO) oder der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) geregelt. Der Maklervertrag mit seinen Anlagen (Maklervollmacht und Datenschutzeinwilligung) regelt die Rechte und Pflichten des Maklers gegenüber seinen Kunden und Mandanten. Rechtlich wird zwischen Haupt- und Nebenpflichten unterschieden.

Ein wichtiger Unterschied zu anderen Formen der Versicherungsvermittlung besteht in der Haftung. Für eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten

haftet der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherungsnehmer (§ 8 des Maklervertrages). Er verfügt zur Absicherung dieses Risikos eine Berufshaftpflichtversicherung in Form einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung mit gesetzlich vorgeschriebener Deckungssumme. Diese Haftung trifft ihn auch, wenn der Fehler bzw. das Verschulden seinen Mitarbeitern zuzurechnen ist (vgl. § 278 BGB).

Wichtige Pflichten sind gemäß § 1 und 2 des Maklervertrages z. B.

- Auswahl von Versicherungsprodukten, die den individuellen Wünschen und dem Bedarf des Kunden entsprechen
- Unterstützung des Kunden beim Abschluss von Versicherungsverträgen
- Beratung und Betreuung der Kunden/Mandanten während der Laufzeit der Verträge
- Unterstützung bei der Schadensfallabwicklung
- Umfassende Analyse des zu versichernden Risikos und der individuellen Situation des Kunden/Mandanten vor Abschluss eines Vertrages
- Dokumentation der Beratung

Zu den Rechten gehört, dass der Makler für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält. Diese ist jedoch in der Regel über die von den Versicherungsgesellschaften in die Produkte einkalkulierten und an den Makler ausgezahlten Courtagen/Provisionen abgegolten.

In einzelnen Fällen kann **auf besondere vorherige Vereinbarung** der Kunde/Mandant zur Zahlung eines Honorars verpflichtet sein. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nur eine Angebots- oder Vertragsüberprüfung stattfindet (ohne späteren Abschluss über oder ohne spätere Betreuung durch den Wirtschaftsdienst). Honorare könnten auch anfallen, wenn so genannte provisionsfreie oder Netto-Tarife genutzt werden sollen.

Welche Pflichten und Rechte habe ich als Kunde?

Das über einen Maklervertrag entstandene Vertragsverhältnis verpflichtet auch den Kunden/Mandanten.

Insbesondere hat er den Makler über die zu versichernden Risiken und die individuellen Verhältnisse umfassend und wahrheitsgemäß zu unterrichten.

Während der Laufzeit von Verträgen sind vertrags- und risikorelevante Veränderungen unverzüglich an den Makler zu melden, damit ggfs. notwendige Anpassungen vorgenommen werden können.

Sollen bereits vorhandene, von anderen Versicherungsvermittlern oder -maklern vermittelte Verträge

betreut werden, hat der Kunde/Mandant die notwendigen Informationen zum Vorvertrag dem Makler mitzuteilen und ggfs. vorhandene Unterlagen hierzu zur Verfügung zu stellen.

Die Rechte des Kunden/Mandanten ergeben sich insbesondere auch aus den Pflichten des Maklers.